

Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 22.12.2008, S. 16, bekannt gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die folgende Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. [Anm.: Von der Wiedergabe der Vereinbarung wird hier abgesehen.]

Die gemeinsame Anstalt erhält folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch errichten für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Darüber hinaus unterstützt die Anstalt die beteiligten Kommunen in Fällen des Katastrophenschutzes.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land und trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AÖR“ (Großleitstelle Oldenburger Land). Bis zur Inbetriebnahme der neuen Großleitstelle Oldenburger Land ist der Sitz in Wildeshausen.

(3) Die Anstalt übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

(4) Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Großleitstelle Ol-

denburger Land für die Trägerkörperschaften. Dazu gehört auch die Erarbeitung der Grundlagen für eine optimierte Standortentscheidung durch die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
- b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
- c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
- d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen



Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land

- 2 -

sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.

- h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

(5) Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 113c NGO mit Zustimmung des jeweiligen Hauptorgans der Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.

(6) Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €.

(2) Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 €. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bis zur Inbetriebnahme der Großleitstelle Oldenburger Land kann vom Verwaltungsrat ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Zustimmungsvorbehalt kann für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

(2) Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ). Das gewählte Mitglied ist durch den Vorstand zu bestätigen.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Trägerkörperschaft abberufen werden. Das abberufene Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.

(5) Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt



**Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle
für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land**

- 3 -

zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsführung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.

(7) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 113c NGO
 - e) der Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 - g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
 - j) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- Beschlüsse nach Buchstabe a) und j) können nur mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder der Trägerkörperschaften gem. Abs. 1 gefasst werden. Beschlüsse nach Buchstabe b) und j) bedürfen der Mehrheit von 5 Stimmen.

**§ 7
Beirat**

(1) Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in den Beirat zu entsenden.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(3) Der Vorstand und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates nehmen an den Beiratssitzungen teil. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzung. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 8

Kosten und Kostenersatz/Unterstützung

(1) Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Die Anbindung der Großleitstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

(2) Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für Einrichtung und Betrieb der Leitstelle. Der Verwaltungsrat der Trägerkörperschaften beschließt über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Veränderung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Trägerkörperschaften stellen die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung

(3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Unterstützungsleistungen entsprechende Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringende Unterstützungsleistung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest.

§ 9

Beginn, Erweiterung und Auflösung

(1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Großleitstelle Oldenburger Land zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der neuen Großleitstelle Oldenburger Land, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.

(2) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.



Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land

- 4 -

(3) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitstelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 11 Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts-

und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

§ 12 Prüfung der Anstalt

Der Jahresabschluss der Anstalt wird wechselnd durch eines der Rechnungsprüfungsämter einer der beteiligten Trägerkommunen geprüft. Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahresabschlüsse, beginnend mit dem Landkreis Oldenburg, der die Jahresabschlüsse 2007 bis 2011 prüft. Die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alphabet. In den Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Entscheidung der Trägerkörperschaften über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt nach den Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung erforderlich wird, entscheiden die Trägerkörperschaften einvernehmlich. Im Falle der Nichteinigung gilt die Mehrheit der Stimmen der Trägerkörperschaften. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Delmenhorst, den 17.12.2008
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

